

VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN WIS - WISSENSCHAFTSETAGE IM BILDUNGSFORUM POTSDAM

Präambel

Diese Veranstaltungsbedingungen enthalten in Teil I die Allgemeinen Mietbedingungen und in Teil II die Hausordnung der Räume in der Wissenschaftsetage im Bildungsforum, nachfolgend WIS genannt. Geregelt werden die Rechte und Pflichten zwischen Vermieter und Mieter unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung (nachfolgend auch BbgVStättV genannt), verkündet am 29. November 2005 im GVBl. II S. 540.

Die Veranstaltungsbedingungen finden Anwendung auf alle Mietverhältnisse, die von proWissen Potsdam e.V. für Räume in der WIS abgeschlossen werden, soweit in dem zu Grunde liegenden Mietvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden.

I. Allgemeine Mietbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Räume in der WIS werden auf Grundlage und im Rahmen der jeweiligen, dem Mieter bekannt gegebenen, behördlich genehmigten Bestuhlungspläne / Kapazitäten zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck vermietet. Mietobjekt kann sein: die Anmietung eines Raumes sowie anderer Einrichtungen. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Mietvertrag.
2. Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Das jeweilige Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Vor der Überlassung des Mietobjekts an den Mieter wird gemeinsam mit dem Mieter bzw. dem von ihm benannten Veranstaltungsleiter das Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege besichtigt. Stellt der Mieter bzw. der von ihm benannte Veranstaltungsleiter Mängel oder Beschädigungen an dem Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der Vermieterin zur Kenntnis zu geben.
4. Es dürfen vom Mieter ohne besondere Zustimmung der Vermieterin keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Zur Überlassung des Mietobjekts, der Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände bedarf es eines schriftlichen Mietvertrages, dessen Bestandteil diese Veranstaltungsbedingungen einschließlich der darin enthaltenen allgemeinen Mietbedingungen, organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen und der Hausordnung sind.

2. Aus der Vorreservierung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden, es sei denn, die Vermieterin hat sich in der Bestätigung der Vorreservierung ausdrücklich dazu verpflichtet. Mieter und Vermieter verpflichten sich jedoch, eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vor notierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Vermieter

proWissen Potsdam e.V. ist Vermieter der Veranstaltungsräume im 4. und 5. OG des Bildungsforums.

§ 4 Mieter/ Veranstalter

1. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist alleiniger Veranstalter der in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführenden Veranstaltung. Eine unentgeltliche Überlassung oder Untervermietung des Mietobjektes, ganz oder teilweise an Dritte, ist dem Mieter nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter zu Stande kommt, nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und dem Vermieter.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Mieter und nicht der Vermieter Veranstalter ist.

4. Bei der Nennung des Namens des Vermieters oder der Nennung der Versammlungsstätten auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug und/oder das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch den Vermieter bereitgestellt. Dies gilt auch für die Verwendung von Bild- und Fotomaterial.

§ 5 Mietdauer/ Nutzungszeiten

1. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Notwendige Vorbereitungszeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau etc. sind durch den Mieter entsprechend zu berücksichtigen.

2. Mit Ende der vereinbarten Abbauzeit ist die Mietsache vom Mieter im geräumten Zustand zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Verlassen der Seminarräume durch den Vermieter bedarf es nicht. Eine stillschweigende Verlängerung des Nutzungsverhältnisses, insbesondere die Rechtsfolgen des § 545 BGB, werden ausgeschlossen, auch ohne dass es eines dahingehenden Widerspruchs bedarf.

3. Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Mietdauer eingebrachte Gegenstände, Einbauten, Aufbauten und ähnliches sind vom Mieter bis zum Mietende restlos zu entfernen und der alte Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden.

4. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietsache in der Regel unmittelbar nach Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit für andere

Veranstaltungen benötigt wird. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung als Mindestschaden zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.

5. Der Mieter kann keine Rechte daraus ableiten oder Einwände dagegen erheben, dass gleichzeitig oder zeitnah zu seiner Veranstaltung andere - auch ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen - in den Räumlichkeiten des Vermieters stattfinden.

§ 6 Miet- und Nebenkosten

1. Der zwischen Mieter und Vermieter vereinbarte Mietzins ist schriftlich im jeweiligen Vertrag festgelegt. Der Mietzins umfasst nur die im Mietvertrag oder die in einer Anlage zum Mietvertrag aufgeführten Nebenkosten, Zusatzleistungen und Personalleistungen. Werden auf Anforderung des Mieters weitere Zusatzleistungen erbracht oder entstehen durch die Veranstaltung zusätzliche Nebenkosten und Personalkosten, sind diese nach den zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Preislisten für Nebenkosten und Zusatzleistungen durch den Mieter zu erstatten.

2. Der vertraglich geschuldete Mietzins und die vereinbarten Entgelte für Neben-, Personalkosten und Zusatzleistungen müssen, sofern nichts anderes im Mietvertrag vereinbart, einschließlich Umsatzsteuer binnen zwei Wochen nach Erhalt der zugehörigen Rechnung auf dem von der Vermieterin angegebenen Konto eingegangen sein. Die Abrechnung gilt als anerkannt, wenn der Mieter ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht. Einwendungen, die der Mieter gegen die Abrechnung innerhalb der Frist von 14 Tagen nicht erhoben hat, kann er nach Ablauf der Frist nicht mehr geltend machen, es sei denn, er hätte die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.

3. Sofern sich der Mieter in Verzug befindet, ist der Vermieter berechtigt je Mahnung eine Pauschale in Höhe von 5,00 Euro in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Mieter vorbehalten.

§ 7 Werbung

1. Die Bewerbung der Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters und fällt in dessen alleinigen Verantwortungsbereich. Alle Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedürfen der besonderen schriftlichen Einwilligung des Vermieters. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache seitens des Vermieters übernommen werden. Der Vermieter ist berechtigt, in sämtlichen Medien, insbesondere im Internet, auf die Veranstaltung hinzuweisen.

2. Der Mieter hält den Vermieter unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass Werbemaßnahmen des Mieters gegen Rechte Dritter (Urheberrechte Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) oder sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Teledienstgesetz) verstoßen. Dies gilt auch für alle etwaigen diesbezüglich anfallenden Rechtsverfolgungskosten.

3. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz. Dies gilt ebenfalls für das Anbringen von Hinweisschildern oder Leitsystemen in der WIS.

4. Der Vermieter ist berechtigt vor Veranstaltungsbeginn, in der Pause und nach der Veranstaltung in den Veranstaltungsräumen und den dazugehörigen Nebenflächen Veranstaltungsvorschauen und Werbeeinblendungen über stationäre und elektronische Medien vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.

5. Der Vermieter gewährleistet die Werbefreiheit der Szenenfläche/Spielfläche. Alle übrigen kommerziellen Werberechte in den Veranstaltungsräumen und auf dem Betriebsgrundstück liegen beim Vermieter. Evtl. vorhandene Werbung darf nicht verdeckt oder demontiert werden.

§ 8 Anzahl Besucherplätze

1. Dem Mieter stehen die im Mietvertrag genannten und im aktuellen Bestuhlungsplan (Druckplan) ausgewiesenen Plätze zur Verfügung.

2. Der Vermieterin stehen für jede Veranstaltung Sitzplätze für Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst, Sicherheitskräfte und Ehrengäste unentgeltlich zur Verfügung. Die Anzahl dieser Sitzplätze bestimmt sich nach Art der Veranstaltung, der Besucheranzahl, veranstaltungsbezogener Sicherheitskriterien und behördlicher Anforderungen.

§ 9 Durchführung des Kartenverkaufs

1. Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Mieter.

2. Grundlage für die dem Kartenverkauf zur Verfügung stehende Anzahl von Besucherplätzen ist der vom Vermieter für die jeweilige Veranstaltung freigegebene aktuelle Bestuhlungsplan (Druckplan).

§ 10 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Mieter verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann der Vermieter Sicherheitsleistung durch Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Mieter zur Sicherung des Freistellungsanspruchs des Vermieters gegenüber dem Mieter verlangen.

2. Die Nachweisführung über die Art und Weise der Zahlung der GEMA-Gebühren, einer etwaigen Bürgschaftsstellung durch den Mieter sowie die Ausgestaltung der Nachweisführung gem. Ziffer 1 kann gesondert im Mietvertrag oder nachträglich in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung geregelt werden.

3. Der Mieter erkennt unwiderruflich an, alleiniger Veranstalter und Verantwortlicher im Sinne des §§ 81, 97 Urheberrechtsgesetz der der Anmietung zugrunde liegenden Veranstaltung zu sein. Der Mieter hält den Vermieter in Bezug auf die anfallenden GEMA-Gebühren von allen Ansprüchen und

Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für alle insoweit etwaig anfallenden Rechtsverfolgungskosten.

4. Für alle GEMA-pflichtigen Werke, die in den Räumen der WIS aufgeführt werden, ist die Entrichtung der GEMA-Gebühren bzw. die Stellung von Sicherheiten gemäß § 10 Ziffer 1 Satz 3 eine wesentliche Vertragspflicht des Mieters gegenüber dem Vermieter.

5. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen zur Nachweisführung bzw. zur Sicherheitsleistung nach Ziffer 1 oder 2 nicht oder nicht fristgemäß nach, berechtigt dies die Vermieterin nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Forderung von Schadensersatz

§ 11 Rundfunk-, TV-, Internet- und Lautsprecherübertragung; Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Im Regelfall ist an den Vermieter für die Erteilung der Zustimmung ein zu vereinbarendes zusätzliches angemessenes Entgelt zu zahlen.

§ 12 Nichtraucherchutz

1. In allen Versammlungsräumen der Versammlungsstätten des Vermieters besteht lt. BbgNiRSchG vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010, grundsätzlich Rauchverbot.

2. Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass- bzw. Ordnungsdienst unterstützt.

3. Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit auch gegenüber dem Vermieter geahndet werden. Der Mieter hat den Vermieter auf erste Anforderung freizustellen, soweit er und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die Vereinbarungen nach Ziffer 1 oder 2 verstoßen.

4. Sofern das Gesetz im Einzelfall für nicht öffentliche Veranstaltungen in Versammlungsstätten Ausnahmen zulässt und der Mieter das Rauchverbot aufheben möchte, ist vorher die schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen.

§ 13 Parkplätze

Der Vermieter stellt keine Parkplätze für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung zur Verfügung.

§ 14 Feuerwehr-, Einlass-, Aufsichts-, Ordnungspersonal und Sanitätskräfte

Der Vermieter bestellt auf Grundlage der veranstaltungs- und seminarraumspezifischen Anforderungen Feuerwehr, Einlass-, Aufsichts-, Ordnungspersonal und Sanitätskräfte. Zusätzliche veranstaltungsbedingte Positionen/Fachfunktionen sind auf Anforderung der Behörden oder auf

Grundlage versammlungsstättenrechtlicher Anforderungen durch den Mieter gesondert besetzen zu lassen. Die nach Satz 1 und 2 entstehenden Kosten hat allein der Mieter zu tragen. Der Mieter darf eigenes oder durch ihn beauftragtes Einlass-, Aufsichts- und Ordnungspersonal nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters einsetzen. Hinsichtlich der Kosten, die gemäß Satz 1 oder 2 entstehen, hält der Mieter den Vermieter unwiderruflich von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter frei.

§ 15 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Veranstaltungsbedingungen, gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann der Vermieter vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Weitergehende Ansprüche gegen den Mieter wegen Schadensersatzes bleiben unberührt.

§ 16 Verantwortung und Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet dem Vermieter uneingeschränkt und unwiderruflich für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die von dem Mieter, seinen Angehörigen, Angestellten, Mitarbeitern, Untermieter, Besuchern, Lieferanten oder Handwerkern verursacht und zu vertreten sind.

2. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

3. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.

4. Der Mieter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm vom Vermieter zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel und Anlagen.

5. Werden infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen, Ordnungswidrigkeiten oder Bußgelder gegen den Vermieter oder gegen seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – zum Beispiel auf Grundlage des § 38 Absatz 5 Satz 2 BbgVStättV (Betreiberhaftung) – festgesetzt, ist der Mieter zur unverzüglichen Übernahme bzw. zur Erstattung der festgesetzten Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder verpflichtet, soweit deren Festsetzung auf Pflichtverletzungen beruhen, die der Mieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben.

6. Die Übernahme und Freistellungsverpflichtung erstreckt sich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung in Ziffer 5 auch auf solche Bußgelder, die aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften, z.B. auf Grund polizeirechtlicher Vorschriften oder auf Grund behördlicher Anordnungen gegen den Vermieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, festgesetzt werden.

7. Der Vermieter wird jede Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern (siehe vorstehende Ziffern 5 und 6), die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, unverzüglich an den Mieter weiterleiten. Der Mieter ist berechtigt vom Vermieter zu verlangen, Widerspruch und Klage gegen entsprechende Festsetzungen einzureichen. In einem solchen Fall ist der Mieter verpflichtet, die hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten vollständig zu übernehmen und den Vermieter insoweit vollständig freizuhalten.

8. Eine weitergehende Haftung des Mieters nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

9. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme in Höhe von mindestens

- 1 Million Euro für Personenschäden
- 1 Million Euro für Sachschäden
- 250.000Euro für Vermögensschäden

auf seine Kosten abzuschließen und während der Mietzeit aufrecht zu erhalten. Der Abschluss der Versicherungen ist dem Vermieter bei Vertragsabschluss spätestens jedoch zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert durch Vorlage einer Kopie des jeweiligen Versicherungsscheins nachzuweisen. Dem Vermieter steht das Recht zu, bei nicht fristgemäßem Nachweis der Versicherung, die erforderliche Versicherung zu Lasten und auf Kosten des Mieters abzuschließen.

§ 17 Haftung des Vermieters

1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.

2. Die Haftung des Vermieters für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentliche Vertragspflichten, Pflicht bei deren Einhaltung der Vertragszweck gefährdet bzw. unmöglich wird, verletzt sind.

3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Vermieters auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorliegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge der Fehleinschätzung einer vermeintlich sicherheitskritischen Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch einer Veranstaltung auf Anweisung des Vermieters haftet er nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung des Vermieters ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.

5. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger Dritter, die im Auftrag des Mieters handeln, übernimmt der Vermieter keine Haftung.

6. Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn dem Vermieter die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt worden ist.

7. Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.

8. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer des Vermieters.

9. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit von Personen.

§18 Rücktritt vom Vertrag

1. Der Vermieter ist berechtigt vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten wenn:

- a) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vereins proWissen Potsdam e.V. oder der WIS erfolgt,
- b) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
- c) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird.
- d) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrensmangels Masse abgelehnt wurde,
- e) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen die Betriebsvorschriften der BbgVStättV oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,
- f) der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt.
- g) der Mieter den Nachweis nach § 17 Nr. 9 nicht fristgerecht erbringt.

2. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Alle beim Vermieter bis dahin entstandenen Kosten sowie der vereinbarte Mietzins sind vom Mieter zu erstatten.

3. Führt der Mieter aus irgendeinem, vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so bleibt er zur Zahlung der Gesamtmiete und aller bereits entstandenen Kosten verpflichtet. Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung kostenfrei. Nach dieser Frist wird bei Stornierungen bis 21 Tage vor Beginn des Buchungszeitraums 40 % des Mietpreises berechnet, bis 48 Stunden vor Beginn des Buchungszeitraums fallen Stornogebühren in Höhe von 70 % des Mietpreises an und bei Stornierungen, die weniger als 24 Stunden vor Beginn des Buchungszeitraums getätigt werden, wird der volle Mietpreis fällig. Können die Räume für den gebuchten Zeitraum anderweitig kostenpflichtig vermietet werden, so werden für den Mehraufwand der Vermietung dem Mieter 20 % Stornogebühren in Rechnung gestellt. Gegenüber Dritten bestellte Leistungen sind in voller Höhe vom Nutzer zu übernehmen.

4. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung

dieser Vorlage der Vermieterin gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 19 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Nebenabreden und Ergänzungen zum Mietvertrag bedürfen der Schriftform.
2. Von den Veranstaltungsbedingungen der WIS abweichende und zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Bestandteil des Mietvertrages. Es gelten ausschließlich die vorliegenden Veranstaltungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser Veranstaltungsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung - insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – möglichst nahe kommt.

II. Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, Gästen, Veranstaltern und sonstigen Personen während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte. Den Weisungen der Mitarbeiter und Beauftragten von proWissen Potsdam e.V. ist unverzüglich Folge zu leisten. Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Lt. BbgNiRSchG vom 18.12.2007 besteht bei öffentlichen Veranstaltungen in allen Versammlungsräumen Rauchverbot. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung von proWissen Potsdam e.V. oder vom Veranstalter angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- a) Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- b) Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- c) Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind
- d) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände
- e) Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als 2m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist

- f) großflächige Spruchbänder, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen
- g) mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- h) Drogen
- i) rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial.

Das Mitbringen von Videokameras oder sonstigen Ton- oder Bildaufnahmegegeräten in die Versammlungsstätte kann veranstaltungsspezifisch, z.B. durch gesonderten Aushang, eingeschränkt oder verboten werden.

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter von proWissen Potsdam e.V., durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Hausverbote, die durch den Vermieter ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch den Vermieter entschieden wird.